STATUTEN

des

Zentralverbandes Industrieller Bauproduktehersteller

Z I B

Fassung Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich……..... Seite 3

§ 2 Zweck…… Seite 3

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes……..... Seite 3

§ 4 Arten der Mitgliedschaft……..... Seite 4

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft……..... Seite 4

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft……..... Seite 4

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder……..... Seite 5

§ 8 Verbandsorgane……..... Seite 5

§ 9 Die Generalversammlung……..... Seite 5

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung……..... Seite 6

§ 11 Der Vorstand…….....Seite 7

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes……..... Seite 7

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder..... Seite 8

.

§ 14 Rechnungsprüfer…….....Seite 8

§ 15 Geschäftsführer……... Seite 9

§ 16 Das Schiedsgericht…… Seite 9

§ 17 Auflösung des Verbandes…… Seite 9

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen "Zentralverband Industrieller Bauproduktehersteller – ZIB“.
2) Er hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt die Verfolgung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder, Förderung des Absatzes ihrer Produkte, die Wahrnehmung von Kontakten mit der öffentlichen Hand sowie nationalen und internationalen Organisationen.

Im Besonderen obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

- Gemeinsame Marktforschung mit den Zielen einer besseren Markttransparenz.
- Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Marktdaten in der Bauwirtschaft (Marktleistungsfaktor).
- Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen für Mitglieder sowie für den Kundenbereich intern und extern.
- Information der Mitglieder über Trends und Entwicklungen.
- Förderung der Forschung optimaler in- und ausländischer Betriebsformen zum Ziele der Verbesserung der Organisationen der Mitgliedunternehmen.
- Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Erarbeitung von zukunftswürdigen Organisationsformen.
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

Die Mitglieder des Verbandes haben die Zwecke des ZIB nach bestem Wissen zu fördern und für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Mitgliedsbeiträge
b) Beitritts- und sonstige Gebühren
c) Spenden und sonstige Zuwendungen
d) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Werbung, Marken- und Urheberrechten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2) Ordentliche Mitglieder können jene Unternehmen sein, die in Österreich Bauprodukte erzeugen oder vertreiben.
   Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die die Verbandstätigkeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen.
   Ehrenmitglieder sind physische Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitgliedschaft: Sie wird auf Grundlage eines Antrages des Beitrittswerbers durch Beschluss des Vorstandes erworben und gilt auf unbestimmte Zeit.
2) Außerordentliche Mitgliedschaft: sie wird durch Beschluss des Vorstandes begründet und gilt auf unbestimmte Zeit.
3) Ehrenmitgliedschaft: Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4) Die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitgliedschaft:

1.1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes bis 30.6. zum Ende des Kalenderjahres in Form einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.

1.2. durch Beschluss des Vorstandes: Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn jenes seinen Leistungsverpflichtungen gemäß Beschluss und/oder Vereinbarung trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Eine Streichung lässt die Leistungsverpflichtung unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

1.3. Durch Beschluss des Vorstandes wegen nicht ordnungsgemäßer Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung

1.4. Durch den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit. In den Fällen der Punkte 1.2 und 1.3. ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss des Vorstandes eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung möglich.

2) Außerordentliche Mitgliedschaft

2.1. durch Beschluss des Vorstandes; Berufungsmöglichkeit besteht laut Ziffer 1.4.
2.2. bei Tod des außerordentlichen Mitgliedes

3) Ehrenmitgliedschaft
3.1. durch Beschluss der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes
3.2. durch Tod des Ehrenmitgliedes

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandssorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen oder allfällig vereinbarten Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Die Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von neun Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter.
2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
4) Jedes Mitglied hat das Recht zur Generalversammlung Anträge zu stellen, falls diese in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallen. Diese Anträge müssen mindestens acht Tage vor dem Termin

der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
Initiativanträge, die nach dem Versand der Tagesordnung oder bei der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, können nur mit der Zustimmung einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

5) Beschlüsse betreffend die Statuten können nur über Vorschlag des Vorstandes gefasst werden, wobei dieser Vorschlag mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung den Mitgliedern vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt werden muss.
6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmsberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Wird ein Mitglied nicht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder durch den Inhaber vertreten, so bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied mit Vollmacht vertreten.
7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wenn mindestens 10% der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sind bei dieser neuen Generalversammlung weniger als 10% der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, wobei in der schriftlichen Einladung darauf hinzuweisen ist, daß die neuerlich einberufene Generalversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein würde.
8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit 2/3 Stimmenmehrheit. Über Antrag von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist eine schriftliche Stimmabgabe durchzuführen.
9) Bei Stimmengleichheit ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten und neuerlich abzustimmen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10) Zur Erledigung wichtiger dringlicher Angelegenheiten kann der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder auch schriftlich um Stimmenabgabe ersuchen. Das Ergebnis ist als Abstimmung zu werten.
11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12) Die Protokolle über die Generalversammlung zeichnet der Schriftführer ab. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach Sitzungstermin allen Mitgliedern zuzusenden. Ein Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen ab Aufgabedatum erhoben werden, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über sämtliche den Verband betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sie kann auch Ziele für die Tätigkeit des Verbandes festlegen.
Im weiteren sind der Generalversammlung folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2) Beschlussfassung über den Voranschlag;

3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers und seines Entgelts;
4) Festsetzung der Höhe der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, Obmann-Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder können über Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.
2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.
3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder dem Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat einmal pro Quartal eine Sitzung abzuhalten.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Obmann-Stellvertreter.
7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ohne Nennung von Gründen entheben.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung oder an den Geschäftsführer zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
2) Erledigung der laufenden Geschäfte
3) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4) Vorbereitung der Generalversammlung;
5) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
6) Verwaltung des Verbandsvermögens;
7 Bericht über die Verbandstätigkeit und die finanzielle Gebarung an die Generalversammlung
8) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern;
9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

Der Vorstand kann aber einzelne seiner Agenden, insbesondere solche auf kaufmännischem und administrativem Gebiet, entgeltlich oder unentgeltlich, sowohl durch den Geschäftsführer, als auch durch Dritte durchführen lassen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
2) Der Obmann-Stellvertreter hat zusammen mit dem Schriftführer den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Verbandes im Sinne des § 21 des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung verantwortlich.
4) Gegenüber Banken sind der Obmann, der Kassier und, falls vorhanden, der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Zur Abfertigung von Rechnungen sind jedenfalls zwei Unterschriften der oben genannten Personen erforderlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten, sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung einzubringen.
3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15
Geschäftsführer

1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes, zur Führung seiner Verwaltung sowie zur Entwicklung und Durchführung von Projekten im Sinne des Verbandszweckes kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.
2) Der Geschäftsführer ist dem Verband gegenüber zur Einhaltung der mit diesem abgeschlossenen Vereinbarungen und zur Wahrung kaufmännischer Sorgfalt verpflichtet.

§ 16

Das Schiedsgericht

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen ab Anrufung des Vorstandes diesem zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Eröffnung des Verfahrens ohne Einigung steht der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1, Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung).
4) Gegen den Ausschluß aus dem Verein steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch an das Schiedsgericht zu.

§ 17
Auflösung des Verbandes

1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

*****